

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 209 - Sport- und Bäderamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Svenja Webb 563 - 4297 563 - 8057 svenja.webb@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.01.2009
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0065/09</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>17.02.2009</b>	<b>Sportausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.03.2009</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>30.03.2009</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Neufassung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Benutzung der städtischen Sportanlagen</b>		

### Grund der Vorlage

Anpassung der Satzung an sachliche und rechtliche Erfordernisse sowie redaktionelle Änderungen

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Benutzung der städtischen Sportanlagen gemäß Anlage 1.

### Einverständnisse

(entfällt)

### Unterschrift

Nocke

### Begründung

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Sportanlagen wurde 1992 erstmalig vom Rat der Stadt beschlossen und ersetzte seinerzeit die Sportstätten-Benutzungsordnung vom 01.03.1984. Am 17.12.2001 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal die Neufassung.

Die jetzt erfolgte Neufassung geschieht im Rückblick auf die in den vergangenen sieben Jahren gemachten Erfahrungen in der Praxis. Neben redaktionellen Änderungen werden im wesentlichen folgende Punkte geändert:

- Der Kreis der Nutzer wird um die Universität Wuppertal erweitert, § 4 (3). Hierdurch wird die Satzung an die Sportförderrichtlinien angepasst, die die Universität Wuppertal als Nutzer bereits berücksichtigt.
- Die Widerrufstatbestände werden durch § 4 (6) Buchst. a und e ergänzt. Die Regelung des Buchstaben e ist bereits in der Vergangenheit gängige Verwaltungspraxis gewesen und wird nun in der Benutzungssatzung verankert, um einer evtl. gerichtlichen Überprüfung standzuhalten.
- Die Verbote, rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Material mitzuführen bzw. entsprechende Parolen zu äußern, werden in den § 9 (3) aufgenommen. Diese Verbote wurden bereits in 2008 in der Stadionsatzung ergänzt und hier nun auch angepasst.
- Das Verbot der Haftmittelnutzung bzw. die Ausnahmen dazu wird in § 9 (7) aufgenommen, weil durch die Benutzung der Haftmittel immer wieder extreme Verunreinigungen der Sporthallen entstehen, durch die auch die Nutzung der anderen Nutzer beeinträchtigt wird.

## **Kosten und Finanzierung**

Keine Kosten